

a) Pflanzliche Prozentsatz (%) der Ablieferung	
Erzeugnisse	bis Ende
Kartoffeln	September 20
(im Ablieferungsbescheid	Oktober 75
sind die Fristen für die Ab-	November 100
lieferung von Früh- und	
Mittelfrühkartoffeln auf	
Grund des Anbaubeschei-	
des gesondert festzulegen).	
Zuckerrüben	100% bis zum 15. Januar des jeweils folgenden Jahres

b) Tierische Erzeugnisse	I.	II.	III.	IV.
	Quartal bis Ende			
	März	Juni	Sept.	Dez.
Schwein	25	25	25	25
Rind insg. Schaf	25	25	25	25
Milch	30	30	25	15
Eier	20	60	15	5
Wolle Halbschur	30. Juni	60%	15. Dez.	100%
Vollschur	—		15. Dez.	100%

(2) Die Ablieferungsfristen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.